

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

Entscheidung

im Verfahren wegen

Genehmigung der Entgelte für die Sicherstellung der Rufnummernportabilität - (Az.: BK 2c 98/023)

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG**
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch den Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dr. Herbert May, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Gernot Lehr (REDEKER SCHÖN DAHS & SELLNER, Bonn) und Joachim Strecke (Deutsche Telekom AG)
2. **Mannesmann Arcor AG & Co.**
Kölner Straße 5
65760 Eschborn

vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender) , Dipl.-Wirtsch.-Ing Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Patricia L. Harris, Dr. Volker Ruloff

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter: Martin Glock (Mannesmann Arcor AG & Co.)
3. **o.tel.o communications GmbH & Co.**
Heerdter Lohweg 35
40549 Düsseldorf

vertreten durch die o.tel.o communications Geschäftsführungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Geitner (Vorsitzender), Rüdiger Hellmich, Dr. Georg Kellinghusen, Alex Stadler, Peter Záboi

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte: Karl-Michael Fuhr und Dr. Eva-Maria Peters (o.tel.o communications GmbH & Co.)
4. **VIAG Interkom GmbH & Co.**
Frankfurter Ring 213

vertreten durch Dr. Peter-M. Briese (Vorsitzender), Martin Furuseth, Werner G. Fraas, Lowry

...

80807 München

Stanage, Hans-Burghardt Ziermann

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte:

Alexander Radwan und Dr. Jutta Merkt
(VIAG Interkom GmbH & Co)

5. **Telegate Aktiengesellschaft für telefonische Informationsdienste**
Bahnhofstraße 26
82211 Herrsching

vertreten durch den Vorstand Dr. Klaus Harisch,
Peter Wunsch

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)

6. **TelDaFax Telefon- Daten und Fax-Transfer GmbH**
Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5
35037 Marburg

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Gerhard Lenz

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)

7. **Teleglobe GmbH**
Gutleutstraße 85
60329 Frankfurt/Main

vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)

8. **TelePassport Service GmbH**
Schwindtstraße 3
60325 Frankfurt/Main

vertreten durch den Geschäftsführer Georg F. Hofer

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)

9. **debitel Kommunikationstechnik GmbH & Co KG**
Schelmenwasserstraße 37
70567 Stuttgart

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Joachim Dreyer, Carsten Schloter, Dr. Peter Zattler

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON,
BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)

10. **RSLCOM Deutschland GmbH**
Lyoner Straße 36
60528 Frankfurt/Main

vertreten durch den Geschäftsführer Richard Williams

- Beigeladene -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Richard Leitermann (WILKINSON, BARKER, KNAUER & QUINN, Frankfurt/Main)
11. **Colt Telecom GmbH**
Eschersheimer Landstraße 10
60322 Frankfurt/Main
- vertreten durch die Geschäftsführung Horst Enzelmüller, Rudi Hansmann, Dr. Bernd Huber, Jörg Rieder, Thomas Steinbeck, Bernd Sülberg
- **Beigeladene** -
- Verfahrensbevollmächtigter: Uta Gottschalk
12. **NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH**
Maarweg 163
50825 Köln
- vertreten durch die Geschäftsführer Werner Hanf, Udo Pauck
- **Beigeladene 10-**
- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Norbert Nolte (DERINGER TESSIN HERMANN & SEDEMUND, Köln)

hat die Beschluskammer 2

in der Besetzung

Ltd. RegDir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),
RegDir Funk (Beisitzer 1) und
RR z.A. Busch (Beisitzer 2),

auf Grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17.12.98 beschlossen:

Der mit Schreiben vom 29.10.1998 gestellte Antrag auf Genehmigung von Entgelten für die Sicherstellung der Rufnummernportabilität (Rufnummernmitnahme) wird als unzulässig zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Antragstellerin ist als Betreiberin eines Telekommunikationsnetzes gemäß § 43 Abs. 5 S. 1 1. Hs. TKG verpflichtet, ab dem 01.01.1998 sicherzustellen, daß Nutzer bei einem Wechsel des Netzbetreibers und Verbleiben am selben Standort ihre zugeteilten Nummern beibehalten können.

Mit Schreiben vom 26.01.1998, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 27.01.1998, hat die Antragstellerin erstmals einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für die Sicherstellung der Rufnummernportabilität gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid (Az. Bk 2b 24/98) vom 07.04.1998 abgelehnt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung dieser Entscheidung bezug genommen.

Mit Schreiben vom 29.10.1998 hat die Antragstellerin einen neuen Entgeltgenehmigungsantrag vorgelegt.

Die Antragstellerin ist im Gegensatz zur Begründung der Entscheidung vom 07.04.1998 der Auffassung, daß sie mit der Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität gegenüber ihren Kunden eine Leistung erbringt, für die sie ein Entgelt verlangen könne. Diese Leistung sei nicht identisch mit der zusätzlich anfallenden Leistung „Kündigung“. Die Behauptung der Beschlußkammer, es handele sich beim Prozeß Rufnummernmitnahme um keine eigene Leistung, sei sachlich falsch. Dies habe die Antragstellerin durch eine synoptische Darstellung der Prozesse und mündliche Erklärung in mehreren Besprechungen mit der Beschlußkammer 2 anläßlich des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die „Portierung zu besonderen Zeiten“ (Az. BK 2c 008/98) erläutert und nachgewiesen.

Nach Auffassung der Antragstellerin ergibt sich die Rechtsgrundlage für die geforderten Entgelte aus § 43 Abs. 5 S. 1 2. Hs. TKG. Danach könnten Betreiber von Telekommunikationsnetzen bei der Sicherstellung der Rufnummernportabilität nur diejenigen Kosten in Rechnung stellen, die einmalig bei Wechsel eines Kunden entstehen. § 43 Abs. 5 S. 1 2. Hs. TKG enthalte mit dem Wort „nur“ zwar eine Einschränkung hinsichtlich der Kosten, die in Rechnung gestellt werden können. Aus dem Wortlaut folge aber andererseits, daß die Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität nicht gänzlich kostenlos erbracht werden müsse. Jedenfalls diejenigen Kosten, die einmalig beim Wechsel des Kunden entstehen, dürften diesem in Rechnung gestellt werden.

Die Antragstellerin ist schließlich der Auffassung, die erforderlichen Kostennachweise für die Genehmigung der geforderten Entgelte geführt zu haben.

Sie beantragt daher, die Entgelte für die Rufnummernmitnahme (sog. Basisleistung Portierung) gemäß der vorgelegten Preisliste in Höhe von

30,58 DM (o. USt.) je Rufnummer für die Mitnahme von Einzelrufnummern,

30,58 DM (o. USt.) für die Mitnahme der ersten Rufnummer einer Sammelrufnummer oder der ersten Nummer eines Euro-ISDN-Mehrgeräteanschlusses,

4,07 DM (o. USt.) für die Mitnahme jeder weiteren Rufnummer einer Sammelrufnummer oder jeder weiteren Nummer eines Euro-ISDN-Mehrgeräteanschlusses,

48,06 DM (o. USt.) für die Mitnahme von Durchwahlrufnummern und

4,07 DM (o. USt.) zusätzlich je weitere Gruppe von Endeinrichtungsrufnummern, bei denen die erste Rufnummer identisch ist,

rückwirkend zum 01.01.1998 zu genehmigen.

Ferner beantragt die Antragstellerin, die genannten Entgelte bis zum Abschluß des Genehmigungsverfahrens vorläufig zu genehmigen.

Der Antrag wurde gemäß § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt 22/1998 der Regulierungsbehörde am 11.11.1998 veröffentlicht.

Den Beigeladenen wurde auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Die Akteneinsicht erfolgte auf der Grundlage einer von der Antragstellerin erstellten geschwärzten Fassung des Entgeltantrages.

Den Beigeladenen wurde die Möglichkeit eingeräumt, sowohl schriftlich als auch mündlich in der am 17.12.1998 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Stellungnahmen zum Entgeltgenehmigungsantrag abzugeben. Die diesbezüglich eingegangenen Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zugeleitet, um dieser die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

In den Stellungnahmen haben die Beigeladenen im wesentlichen die Auffassung vertreten, daß die Beschluskammer keine von der ablehnenden Entscheidung vom 07.04.1998 abweichende Entscheidung treffen dürfe, da sich an der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage nichts geändert habe. Die Entscheidung vom 07.04.1998 entfalte insoweit für die Beschluskammer eine Selbstbindungswirkung.

Weiter wird die Ansicht vertreten, daß bei der Rufnummernmitnahme kein berücksichtigungsfähiger Mehraufwand gegenüber einer Kündigung erkennbar sei.

Selbst wenn sich ein Mehraufwand feststellen ließe, würde sich das beantragte Entgelt nicht an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Im übrigen sei die von der Antragstellerin vorgelegte Berechnung der Prozess- und Gemeinkosten auf der Grundlage des INTRA-Kostenmodells nicht oder nur bedingt geeignet, die im TKG und der TEntgV vorgesehenen Kostennachweise zu erbringen. Dem Anspruch auf Ermittlung der Kosten einer effizienten Bereitstellung der Portierungsleistung und der hierauf zu verrechnenden angemessenen Gemeinkosten werde die INTRA-Kostenstudie nicht gerecht.

Nach Auffassung der Beigeladenen seien auch die von der Antragstellerin zur sachlichen Rechtfertigung neutraler Aufwendungen beigefügten Aufstellungen in keinster Weise geeignet, die Vorgaben des § 3 Abs. 4 TEntgV zu erfüllen.

Nach Meinung der Beigeladenen ist es rechtlich auch nicht möglich, eine Entgeltgenehmigung nach den §§ 25 Abs. 1 und 27 ff TKG, wie von der Antragstellerin beantragt, rückwirkend zu erteilen.

Die Beigeladenen rügen, durch die nicht erfolgte Offenlegung der von der Antragstellerin vorgelegten synoptischen Darstellung und der hierzu geführter Schriftwechsel und Protokolle über stattgefundene Besprechungen sowie die vorgenommenen Schwärzungen im Entgeltgenehmigungsantrag vom 29.10.1998 in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt zu sein.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 21.12.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Beschluß vom 09.12.1998 hat die Beschluskammer die Entscheidungsfrist um vier Wochen verlängert.

Hinsichtlich des Inhalts der vorgenannten Stellungnahmen wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Schriftsätze sowie die Niederschrift der öffentlichen mündlichen Verhandlung bezug genommen. Wegen des weiteren Sachverhalts wird ebenfalls auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 3 TKG i.V.m. § 43 Abs. 5 S. 1 2. Hs. TKG und § 20 Abs. 2 Satz 3 TKV.

1. Die Zuständigkeit der Beschlußkammer ergibt sich aus § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 i. V. m § 25 Abs. 1 TKG.
2. Die Beschlußkammer hat bereits in ihrer Entscheidung vom 06.01.1998 (B 2b) festgestellt, daß etwaige Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit der Rufnummernportabilität gemäß § 43 Abs. 5 TKG der Genehmigungspflicht nach § 25 Abs. 1 TKG unterliegen.

Die Deutsche Telekom AG verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Deutschen Telekom AG war bis Ablauf des 31.12.1997 gemäß § 99 Abs. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.1997 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 TKG Buchstabe b) TKG abgenommen hat. Die Beschlußkammer geht insoweit davon aus, daß die Antragstellerin noch auf absehbare Zeit eine marktbeherrschende Stellung im Bereich des Sprachtelefondienstes innehaben wird. Diese Einschätzung deckt sich mit der Prognose des Gesetzgebers, der für den Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst noch

auf absehbare Zeit von einer Marktbeherrschung der Antragstellerin ausgeht (vgl. Begründung zum Entwurf eines TKG BT-Drs. 13/3609 = BR-Drs. 80/96, S. 33 (Zweck des Gesetzes) und S. 43 (Zu § 24)).

3. Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG um weitere vier Wochen verlängerten Frist, die nach § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 Alternative 1 BGB am 07.01.1999 endet.
4. Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 21.12.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 S. 3 TEntgV gegeben.
5. Entgegen der von den Beigeladenen vertretenen Auffassung stellt der Umstand, daß weder die der Beschlußkammer vorliegende synoptische Darstellung der Antragstellerin zur Abgrenzung von Kündigungs- und Portierungsleistungen noch andere von der Antragstellerin als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis eingestufte Informationen gegenüber den

Beigeladenen offengelegt worden sind, keine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör dar. Im Rahmen des Verfahrens vor der Beschlußkammer gelten mangels einer eigenen Regelung im TKG die §§ 29, 30 VwVfG. Nach § 29 VwVfG steht den am Verfahren Beteiligten ein Akteneinsichtsrecht zu. Andererseits hat die Antragstellerin gemäß § 30 VwVfG Anspruch auf Unterlassung einer unbefugten Offenbarung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht ist eine Abwägung zwischen den insoweit kollidierenden Beteiligungsrechten erforderlich.

Vorliegend hat die Antragstellerin insbesondere ein schützenswertes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung ihrer internen Prozeßabläufe und Kostenkalkulationen. Dieses Interesse überwiegt in diesem Fall die Interessen der Beigeladenen, für die sich aus der getroffenen Ablehnungsentscheidung weder eine wirtschaftliche noch eine rechtliche Belastung ergibt.

6. Der Antrag auf Genehmigung von Entgelten für die Rufnummernmitnahme nach §§ 25, 27 Abs. 3 i.V.m. § 43 Abs. 5 S. 1 2. Hs. TKG und § 20 Abs. 2 S. 3 TKV ist jedoch wegen fehlendem Sachentscheidungsinteresse der Antragstellerin unzulässig.

Ein Sachentscheidungsinteresse der Antragstellerin läge nur dann vor, wenn die Antragstellerin ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung der Behörde hat. Es muß daher die Möglichkeit bestehen, die erstrebte Genehmigung auszunutzen (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs § 9 Rz. 98). Diese fehlt, wenn ihr nicht auszuräumende Hindernisse entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang ist vorliegend zu beachten, daß die Kammer in der bereits zitierten Entscheidung vom 07.04.1998 grundsätzlich entschieden hat, daß die Antragstellerin im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Rufnummernportabilität keine Leistung erbringt, für welche sie von ihren Kunden ein Entgelt verlangen kann. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die damalige Ablehnung des Entgeltantrages entgegen der von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung ausschließlich auf diese materiellen Gründe gestützt worden ist. Der Begründung der damaligen Entscheidung ist diesbezüglich eindeutig entnehmen, daß für die Beschlußkammer keine andere Möglichkeit bestand als die Genehmigung aus den vorgenannten Gründen zu versagen, weil es sich bei den Ausführungen zu § 2 Abs. 3

TEngtV nicht um eine Alternativbegründung, sondern lediglich um eine Hilfsbegründung gehandelt hat.

Eine von der damaligen Ablehnung des Entgeltantrags abweichende Entscheidung zum vorliegenden Antrag kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Beschlußkammer nicht an die Feststellungen des Ablehnungsbescheides vom 07.04.1998 gebunden wäre. Durch den verwaltungsrechtlich anerkannten Grundsatz der Selbstbindungswirkung soll insoweit verhindert werden, daß eine von der getroffenen Regelung abweichende zweite widersprüchliche Entscheidung getroffen wird.

Eine wesentliche Änderung in Bezug auf die der Versagungsentscheidung zugrundeliegende Sach- und Rechtslage ist vorliegend nicht eingetreten. Zwar läßt sich aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse auch aus Sicht der Beschlußkammer nicht mehr ausschließen, daß mit der Sicherstellung der Rufnummernportabilität ein für die Antragstellerin zusätzlicher Aufwand verbunden ist, der über den Aufwand der bloßen Kündigung hinausgeht. Ob es sich bei den hierdurch verursachten Kosten um sogenannte kundenspezifische Einrichtungskosten oder um Kosten der Netzkonditionierung handelt,

ist jedoch für die Entscheidung unerheblich, da jedenfalls die rechtlichen Voraussetzungen, die der Entscheidung vom 07.04.1998 zugrunde lagen, fortbestehen.

Daher käme eine Genehmigung überhaupt nur dann in Betracht, wenn die damalige Entscheidungsbegründung rechtsfehlerhaft gewesen und - wie von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung geäußert - eine Aufhebung der Entscheidung möglich wäre.

Es besteht jedoch derzeit keine Veranlassung, die am 04.07.1998 getroffene Entscheidung aufzuheben. Die Beschlußkammer hält ihre Gründe, die der Versagung zugrunde lagen, uneingeschränkt aufrecht. Es ist nach wie vor davon auszugehen, daß die Antragstellerin als abgebender Teilnehmernetzbetreiber im Rahmen der Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität keine Leistung gegenüber dem Kunden erbringt, für die ein Entgelt berechnet werden könnte.

Insoweit ist zu berücksichtigen, daß der Kunde nach § 20 Abs. 2 S. 3 TKV mit der Zuteilung der Teilnehmerrufnummer ein eigenständiges vom Anbieter unabhängiges dauerhaftes Nutzungsrecht an der Teilnehmerrufnummer erwirbt. Für die Betreiber von Teilnehmernetzen ergibt sich in diesem Zusammenhang die aus § 43 Abs. 5 S. 1 TKG die gesetzliche Verpflichtung, sicherzustellen, daß der Kunde diese Teilnehmerrufnummer, d.h. mit anderen Worten seine „Adresse“ im Telekommunikationsnetz (vgl. § 3 Nr. 10 TKG), bei einem Wechsel des Netzbetreibers und Verbleiben am selben Standort beibehalten darf. Arbeiten zur Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung führt ein Schuldner nach der Wertung des Gesetzes im eigenen Interesse durch. Hierfür ein gesondertes Entgelt zu erheben ist grundsätzlich sachlich nicht gerechtfertigt (BGH Urt. V. 7.5.1991; NJW 1991, 1953, 1954). Ein Anspruch könnte, soweit im Gesetz vorgesehen, nur auf Ersatz der Kosten bestehen (BGH aaO). Ein Anspruch der Antragstellerin auf Erstattung des mit der Sicherstellung der Rufnummernportabilität verbundenen Aufwands gegen den Kunden ergibt sich weder aus dem Telekommunikationsgesetz noch aus der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung. Insbesondere stellt auch § 43 Abs. 5 S. 1 2. Hs. TKG keine Anspruchsgrundlage für eine Kostenerstattung dar. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist lediglich die Erstattung derjenigen Kosten auszuschließen, die Netzbetreibern im Rahmen der für die Sicherstellung der Netzbetreiberportabilität

erforderlichen Netzkonditionierung (System-set-up-costs) und zusätzlichen Verbindungen (conveyance-costs) entstehen, um zu verhindern, daß der gewünschte wettbewerbsfördernde Effekt der Portabilität nicht durch die Kostenaufteilung zunichte gemacht wird (vgl. Begründung der Beschlüsse des 17. Ausschusses zum TKG-Entwurf, BT-Drs 13/4864 S. 79 zu § 42 Abs. 5). Zwar werden die sogenannten kundenspezifischen Einrichtungskosten von diesem Ausschluß ausdrücklich nicht erfaßt. Als eigenständige Anspruchsgrundlage ist die Regelung jedoch zu unbestimmt. Wesentlich für den Begriff des Anspruchs ist die Bestimmtheit des Berechtigten, des Verpflichteten und des Inhalts (Walther in Soergel BGB § 194 Rz. 1. TKG). § 43 Abs. 5 2. Hs. TKG läßt dagegen völlig offen welcher Netzbetreiber überhaupt Inhaber eines entsprechenden Kostenerstattungsanspruchs sein kann. In Betracht käme in diesem Zusammenhang zwar der abgebende Teilnehmernetzbetreiber, aber auch der aufnehmende und unter Umständen sogar der ursprüngliche Teilnehmernetzbetreiber. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die durch § 43 Abs. 5 S. 1 2. Hs. TKG nicht grundsätzlich ausgeschlossene Möglichkeit, die mit dem Wechsel verbundenen einmaligen Kosten dem Kunden gegenüber in Rechnung zu stellen, durch die Einräumung eines eigenständigen vom Anbieter unabhängigen dauerhaften Nutzungsrecht an der Teilnehmerufnummer nach § 20 Abs. 2 S. 3 TKV ohne Festlegung eines diesbezüglichen hinreichend bestimmten Kostenerstattungsanspruchs fortgefallen ist.

Ungeachtet des Umstandes, daß die Antragstellerin bei der Portierung einen gegenüber der einfachen Kündigung erhöhten Aufwand geltend machen könnte, besteht für die Beschluskammer aus den genannten Gründen keine Möglichkeit, die Entscheidung vom 07.04.1998 aufzuheben und die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellohofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 22.12.1998

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Funk
(Beisitzer 1)

Busch
(Beisitzer 2)